OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602979/4/Sch/JB

Datum:
Linz, 9. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des R K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K P, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12.2.2019, GZ: 0050481/2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetztes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro (20 % der verhängten Strafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Straferkenntnis vom 12.2.2019, GZ: 0050481/2017, über Herrn R K wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr R K, geboren am 15.10.1966, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma M T & B Vertrieb Österreich GesmbH, mit Sitz in Wien, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Die oa. Firma hat als Zulassungsbesitzerin bzw. Verfügungsberechtigte des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (A), der anfragenden Behörde (Magistrat Linz für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) die erforderliche Auskunft – wer am 19.06.2017 um 14.17 Uhr Lenker des gegenständlichen KFZ war – bis dato nicht, demnach nicht rechtzeitig erteilt, obwohl die Firma mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 07.09.2017 (übernommen und somit ordnungsgemäß zugestellt am 08.09.2017) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese Auskunft gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 22.09.2017 hätte erteilt werden müssen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§§ 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt:
€ 200,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird (werden) folgende Ersatzfreiheitsstrafe(n) verhängt:
40 Stunden

Rechtsgrundlagen: § 134 Abs. 1 KFG 1967; §§ 9,3 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind 20,00 zu leisten.

Rechtsgrundlagen: §§ 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtszeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Am 19.7.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt wurden, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben.

I.3. Unbestritten ist, dass die M T & B V Österreich GesmbH, Zulassungsbesitzerin des Lkw mit dem Kennzeichen x zum Vorfallszeitpunkt, das war der 19.6.2017, war. In diesem Zusammenhang liegt eine Anzeige der ASFINAG Maut Service GmbH vom 18.8.2017 vor, wonach dieses Fahrzeug auf einer näher umschriebenen Autobahnörtlichkeit ohne fahrleistungsabhängige Mautentrichtung automatisch kontrolliert worden sei.
Die belangte Behörde hat aufgrund dieser Anzeige mit Schreiben vom 7.9.2017 an die M T & B V Österreich GesmbH, eine Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 betreffend den Lenker des Fahrzeuges zum Vorfallszeitpunkt abgefertigt.
Dieses Schriftstück wurde laut Postrückschein am 8.9.2017 von einer Person übernommen. Auf der Übernahmebestätigung ist das Kästchen „Empfänger“ angekreuzt, das Übernahmedatumsfeld ist mit „08 09 2017“ ausgefüllt, weiters findet sich eine Unterschriftsparaphe dort.
Es habe sich aber laut Vorbringen des Beschwerdeführers trotz entsprechender Nachforschungen nicht ermitteln lassen, wer dieses Schriftstück übernommen hatte.
In der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses setzt sich die belangte Behörde mit dieser Frage ausführlich auseinander. Dabei wurde folgendes festgehalten:
„In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

Gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 muss der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges der anfragenden Behörde Auskunft darüber erteilen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte müssen den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Gem. § 134 Abs. 1 KFG 1967 macht sich strafbar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Der Beschuldigte bestreitet dem Grunde nach nicht, dass die Lenkerauskunft nicht rechtzeitig erteilt wurde. Er wendet ein, dass die Verpflichtung nicht ausgelöst worden sei.

Der Rechtfertigung des Beschuldigten, die Lenkerauskunft sei nicht ordnungsgemäß zugestellt worden steht Folgendes entgegen:

Gemäß § 2 Z 1 ZustG ist "Empfänger" die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5 ZustG) namentlich bezeichnete Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll.

Das Gesetz stellt es der Behörde frei, bei der Zustellung eines seinem Inhalt nach für eine (nicht durch einen gewillkürten Bevollmächtigten vertretene) juristische Person bestimmten Schriftstücks entweder einen - individuell bestimmten - "zur Empfangnahme befugten Vertreter" oder die juristische Person selbst als Empfänger anzugeben (VwGH 28.05.2010, 2004/10/0082).

Der Begriff der Zustellmängel, die von § 7 ZustG erfasst werden, ist nach zwei Richtungen abzugrenzen: Einerseits löst nicht jedes den Zustellgesetzen widersprechende Vorgehen einen die Unwirksamkeit der Zustellung bewirkenden Mangel aus, ebenso wenig führt jeder Verstoß gegen Form- oder Inhaltsvorschriften für Urteile zur Unwirksamkeit der Zustellung. IdS bleiben „Ordnungswidrigkeiten“ bei der Zustellung sanktionslos und bedürfen keiner Heilung. Hiezu zählen etwa Buchstabenverwechslungen bei der Namensschreibung und Adressierung, die an der Identität des Empfängers keinen Zweifel lassen, offenkundig irrtümliche Angaben auf dem Rückschein (Verschreibungen, Jahresangabe des Vorjahres bei Zustellungen zu Jahresbeginn uä;).

Im Übrigen ist die Nichteinhaltung von Zustellvorschriften immer dann unschädlich, wenn der Zweck der Zustellung trotz aufgetretener Zustellmängel, mögen sie auch in einer Verletzung des Gesetzes begründet sein, auf welchem Weg auch immer, erreicht worden ist (VwGH 28.06.2016, 2016/17/0067).

Gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz bedeutet der Begriff "Abgabestelle": die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort. Die möglichen Abgabestellen sind damit abschließend umschrieben. Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Behörde, welche Abgabestelle sie wählt. Die Abgabestellen stehen in keiner Rangordnung (VwGH 23.11.2011, 2009/11/0022). Es ist jener Zustellort als Abgabestelle zu bezeichnen, von dem mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass dort die Zustellung bewirkt und das Schriftstück dem Empfänger am einfachsten und sichersten übergeben werden kann oder von dem zumindest mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass es der gewählte Zustellort dem Empfänger erlaubt, mit der erforderlichen Aufmerksamkeit von der Zustellung Kenntnis zu nehmen. Die Betriebsstätte ist jener Ort, an dem regelmäßig eine betriebliche Tätigkeit entfaltet wird (VwGH 02.12.1988, 88/17/0123).

Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist die Sendung gemäß § 13 Abs. 3 ZustG einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

Wie bereits erwähnt stellt es das Gesetz der Behörde frei, bei der Zustellung eines seinem Inhalt nach für eine (nicht durch einen gewillkürten Bevollmächtigten vertretene) juristische Person bestimmten Schriftstückes entweder einen - individuell bestimmten - "zur Empfangnahme befugten Vertreter" oder die juristische Person selbst als Empfänger anzugeben. Die Anordnung des § 13 Abs. 3 ZustG bedeutet nicht, dass damit der Kreis

derer, denen zugestellt werden kann, abschließend geregelt ist. Eine Ersatzzustellung ist auch in diesen Fällen zulässig; dies ergibt sich aus § 16 Abs. 1 leg. cit. (VwGH 27.02.1995, 90/10/0110).

Kann die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf gemäß § 16 Abs. 1 ZustG an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Nach § 16 Abs. 2 ZustG kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die - außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt - zur Annahme bereit ist. Auch Arbeitnehmer einer nicht natürlichen Person (juristischen Person oder Personenvereinigung) sind für diese als solche taugliche Ersatzempfänger (VwGH 13.10. 1992, 92/07/0114; 27.02.1995, 90/10/0110).

Der Begriff "Arbeitnehmer" in § 16 Abs. 2 ZustG sei nicht in seiner zivilrechtlichen Bedeutung zu verstehen, sondern aus der Sicht des ZustG auszulegen. Der Oberste Gerichtshof habe in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass eine Ersatzzustellung an einen Arbeitnehmer des Empfängers die Abhängigkeit und Unselbstständigkeit des Übernehmers der Postsendung vom Adressaten voraussetze. Der Oberste Gerichtshof stelle also nicht darauf ab, ob zwischen dem Adressaten und dem Übernehmer der Briefsendung ein formalrechtliches Arbeitsverhältnis bestehe, sondern ob der Übernehmer der Sendung vom Adressaten (wirtschaftlich) abhängig sei. In der Entscheidung vom 15. September 2010, 2 Ob 118/1 Og, habe der Oberste Gerichtshof ein derartiges "Arbeitnehmerverhältnis" auch bei einer "nicht offiziell angestellten Putzfrau" angenommen und die Ersatzzustellung an diese als rechtmäßig erkannt, obwohl mit dieser kein formales Arbeitsverhältnis bestanden habe (VwGH 11.09.2015, 2015/02/0015). Es konnte demnach zu Recht angenommen werden, dass diejenige Person, die die Übernahmebestätigung unterzeichnet hat, zur Sphäre der Firma gehört und daher ein tauglicher Ersatzempfänger für die Lenkerauskunft war. Dass dieser Angestellte zur Annahme nicht bereit gewesen ist, ist nicht ersichtlich.

Bezugnehmend auf die im Einspruch dargelegte Sichtweise, dass eine ordnungsgemäße Zustellung deswegen nicht erfolgt wäre, weil die Zustellverfügung in der Aufforderung iSd § 103 Abs 2 KFG 1967 unrichtig gewesen wäre, kann nicht gefolgt werden, da aus der Bezeichnung „M T und B V Österreich GmbH“ ohne Umschweife auf die Identität des eigentlichen Empfängers „M T & B V Österreich GesmbH“ geschlossen werden kann. Es handelt sich hierbei um bloße Buchstabenverwechslungen bei der Namensschreibung („und“ statt „GmbH“ anstelle von „GesmbH“).

Des Weiteren ist die Argumentation des Beschuldigten unzutreffend. Im Sinne der oben zitierten Judikatur, besteht für die Behörde ein Ermessensspielraum, an welche der in § 2 Z 4 ZustG angeführten Abgabestellen sie das Schriftstück zustellen lässt. Die vom Beschuldigten angeführte Entscheidung des VwGH vom 18.06.2012, 2012/04/0013 verweist nur darauf, dass der Sitz einer juristischen Person als Abgabestelle nach § 2 Z 4 ZustG primär deren handelsrechtliche Sitz aufgrund der Firmenbucheintragungen ist, soweit dieser mit dem Sitz der Hauptverwaltung übereinstimmt.

Es ist mit keinem Wort die Rede, dass die Behörde primär an den Sitz der juristischen Person zuzustellen hat. Des Weiteren führte der VwGH in der oben zitierten Entscheidung aus, dass zustell- rechtlich die faktischen Verhältnisse und nicht die Firmenbucheintragung entscheidend sind. Dies ergibt sich schon daraus, dass eine Abgabestelle nach § 2 ZustG ein Ort ist, an dem eine physische Zustellung (Sendung in Papierform) erfolgen kann und somit bei juristischen Personen das Dokument gemäß § 13 Abs. 3 ZustG einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zugestellt werden kann.

Die Lenkererhebung wurde laut Postrückschein am 08.09.2017 von einem/r Angestellten der oben genannten Firma übernommen. Die Übernahmebestätigung vom 08.09.2017 wurde von einem/r Angestellten unterfertigt. Da es sich beim Zustellschein um eine öffentliche Urkunde handelt, liefert diese vollen Beweis. Damit begann die gemäß § 103 Abs 2 KFG mit zwei Wochen bemessene gesetzliche Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft zu laufen und hätte sohin am 25.09.2017 geendet Auf die tatsächliche Kenntnisnahme würde es nicht ankommen (LVwG Oberösterreich 21.02.2014, LVwG-300167/6/KI/TO/Ba).

Zusammenfassend stellt die erkennende Behörde fest, dass die Lenkererhebung vom 07.09.2017 ordnungsgemäß an die Firma M T & B V Österreich GesmbH zugestellt worden ist und es verabsäumt wurde, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Wochen eine Lenkerauskunft zu erteilen. Es wurde somit keine fristgerechte Auskunft iSd § 103 Abs 2 KFG erteilt, weshalb der Beschuldigte den objektiven Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung volldeliktisch erfüllt hat.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Nach Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des KFG 1967 führt die belangte Behörde zur Schuldfrage Folgendes aus:
„Das KFG 1967 sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn

- einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
- zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
- der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall (ein) Ungehorsamsdelikt(e) begangen.

Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte der Beschuldigte mit seiner Rechtsfertigung nicht erbringen.

Die Firma trifft als Zulassungsbesitzerin gem. § 103 KFG 1967 die – im Verfassungsrang stehende – Verpflichtung zur Auskunftserteilung sowie die Verpflichtung die notwendige Aufzeichnungen zu führen. Dies wäre auch zumutbar gewesen.

Nach dem, im Akt aufliegenden Rückschein (RSb), wurde die gegenständliche Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers übernommen, somit ordnungsgemäß zugestellt und demzufolge die zweiwöchige Frist zur Auskunftserteilung ausgelöst. Der Wortlaut in der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers brachte, „in unmissverständlicher

Deutlichkeit für jeden am objektiven Wertmaßstab [objektivierte Maßfigur] zu beurteilenden Menschen“ völlig klar und unmissverständlich zum Ausdruck, was gewollt wurde. Zusätzlich wurde ausdrücklich auf die Rechtsfolgen (Strafbarkeit) einer Nichterteilung der Lenkerauskunft hingewiesen.

Dieser Verpflichtung wurde nicht binnen 2 Wochen ordnungsgemäß nachgekommen.

Die gegenständliche(n) Verwaltungsübertretung(en) ist(sind) daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Diesen Ausführungen schließt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vollinhaltlich an. Auch bei der oben erwähnten Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine plausible Erklärung abgegeben werden, wie es denn sein konnte, dass ein RSb-Schriftstück im Betrieb von einer unbekannten Person übernommen worden war. Es müsste, sollte man der Verantwortung des Beschwerdeführers folgen, es sich nicht nur so zugetragen hat, dass eben die Briefsendung gegen Übernahmebestätigung von einem (dem Beschwerdeführer und auch sonst im Betrieb Unbekannten, übernommen wurde, sondern dieser auch noch die Postsendung selbst unterdrückt hat. Nachdem der hier relevante Lkw am Firmensitz in Vorchdorf zugelassen ist – er führt ein Gmundner Kennzeichen – musste der Beschwerdeführer damit rechnen, dass behördliche Anfragen im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug allenfalls erfolgen könnten und hätte damit Vorsorge treffen müssen, dass es zu einer solchen Vorkommnis, wie behauptet, nicht hätte kommen können. Dazu gehört auch, dass wenn grundsätzlich zur Entgegennahme von Poststücken firmenintern nur eine bestimmte Person befugt ist, vorgesorgt ist, dass auch anderenfalls ein entsprechendes behördliches Eingangsstück den Weg zum Entscheidungsträger findet und, etwa wie hier die Lenkeranfrage zu beantworten, entsprechend reagiert wird, wobei es gar nicht sein muss, dass der Geschäftsführer einer GesmbH ein behördliches Schreiben auch physisch in die Hand bekommt. Es geht nur darum, dass für die Zulassungsbesitzerin, eben hier die juristische Person, jemand die Angelegenheit bearbeitet und in diesem Sinne der behördlichen Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe entspricht. Im anderen Fall trifft den handelsrechtlichen Geschäftsführer aufgrund der Bestimmung des § 9 Abs. 1 VStG die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung.
Der Beschwerde konnte sohin dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

I.5. Zur Strafbemessung:

Der Schutzzweck des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt auf der Hand und wurde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses auch zutreffend

umschrieben. Im Ergebnis muss jedenfalls festgestellt werden, dass Verstöße gegen diese Bestimmung mit entsprechenden angemessenen Verwaltungsstrafen zu ahnden sind, wobei die hier festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro keinesfalls als überhöht angesehen werden kann. Die belangte Behörde hat die ursprünglich in der Strafverfügung vom 17.10.2017 verhängte Geldstrafe von 400 Euro im Straferkenntnis dann auf 200 Euro herabgesetzt, offenkundig in Würdigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Aufgrund der obigen Ausführungen, insbesondere zum Schutzzweck des § 103 Abs. 2 KFG 1967, konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einer weitergehenden Strafherabsetzung nicht nähergetreten werden.
Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers als Geschäftsführer eines Unternehmens kann davon ausgegangen werden, dass er in der Lage sein wird, die Geldstrafe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung zu begleichen.

II. Die Entscheidung für den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön